



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
über eine Änderung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie
für die Kernspintomographie:
Änderung der Vorgabe zum Umfang der Stichprobenprüfungen

Berlin, 22.05.2015

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 11.05.2015 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie für die Kernspintomographie (Änderung der Vorgabe zum Umfang der Stichprobenprüfungen) aufgefordert.

Die Richtlinie dient den Kassenärztlichen Vereinigungen als Grundlage, die Qualität der in der vertragsärztlichen Versorgung erbrachten kernspintomographischen Leistungen nach § 136 Abs. 2 SGB V zu überprüfen.

Laut tragenden Gründen zum Beschlussentwurf soll die Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie für die Kernspintomographie in ihrer vorliegenden Fassung (aus dem Jahr 2000) inhaltlich weiterentwickelt werden und dann zum 1. Januar 2018 in weiterentwickelter Form in Kraft treten, so dass zu diesem Zeitpunkt ein verpflichtender Umfang von jährlich mind. 4% zu überprüfender Ärzte, welche die entsprechende Leistung abgerechnet haben, wieder aufgenommen wird. In der Zwischenzeit soll den Kassenärztlichen Vereinigungen die Möglichkeit gegeben werden, von den Vorgaben der Qualitätsprüfungs-Richtlinie abzuweichen. Diese Aussetzung ist laut tragenden Gründen auch vor dem Hintergrund der guten und sehr guten Ergebnisse der Stichprobenprüfungen zu sehen.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zum Beschlussentwurf keine Änderungshinweise.



Berlin, 22.05.2015

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 – Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit